

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma
Ing. Gurmann Gebäudetechnik GmbH, FN 113825s
Stand: Juni 2013**

1. Geltungsbereich der AGB

1.1. Alle Käufe, Verkäufe, Lieferung, Leistungen, Aufträge etc. – auch zukünftige – erfolgen ausschließlich auf Grundlage unserer AGB, selbst wenn wir entgegenstehenden AGB nicht ausdrücklich widersprechen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn wir hätten der Geltung schriftlich zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch für Folgegeschäfte.

1.2. Unser Vertragspartner erklärt mit seiner Unterschrift, insbesondere auf Bestellscheinen, Auftragsbestätigungen, Angeboten und sonstigen Geschäftspapieren, dass er mit dem Inhalt der AGB einverstanden ist. Er erklärt weiter, dass er die AGB gelesen hat und die Möglichkeit gehabt hat, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen. Die AGB stehen, ungeachtet einer bereits erfolgten Übergabe, jederzeit zur Einsichtnahme in unseren Geschäftsräumlichkeiten oder im **Internet** zur Verfügung und werden auf Anfrage auch zugesandt.

1.3. Unser Vertragspartner verpflichtet sich diese AGB auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden.

2. Vertragsabschluss

2.1. Jeder Auftrag eines Vertragspartners bedarf einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Auch eine Änderung oder Ergänzung des Auftrages bedarf zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung. Die Auftragserfüllung durch uns bewirkt den Vertragsabschluss. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeanmeldungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass wir ausdrücklich darauf Bezug nehmen.

2.2. Unsere Angebote und sonstigen Erklärungen sind freibleibend und nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Befristungen von Angeboten durch unseren Vertragspartner gelten als nicht beigesetzt. Die Angebotsannahme erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser AGB (vgl. Punkt 1.1.).

2.3. Unsere Kostenvoranschläge sind mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung freibleibend, unverbindlich und entgeltlich und werden ohne Gewährleistung für die Richtigkeit erstellt.

2.4. Beinhaltet eine unserer Auftragsbestätigungen Änderungen gegenüber dem erteilten Auftrag, so gelten die Änderungen als genehmigt, wenn diesen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird.

2.5. Mündliche Nebenabreden sind unzulässig und gelten als aufgehoben.

3. Preise

3.1. Preise verstehen sich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, in Euro (€).

3.2. Unsere Preise sind nicht als Pauschalpreis zu verstehen, sofern dies nicht schriftlich vereinbart wurde.

3.3. Die von uns genannten Preise gelten exklusive aller Kosten (z.B. Transport-, Versicherungs-, Installations- und Aufstellungskosten) Steuern (z.B. Umsatzsteuer) und Gebühren, sofern diese nicht schriftlich einkalkuliert wurden. Diese Kosten sind von unserem Vertragspartner zusätzlich zu bezahlen.

3.4. Sollten sich die für unsere Kalkulation relevante Kostenstellen, wie bspw. für Lohnkosten, Fremdarbeiten, Beschaffungskosten für Material oder Rohstoffe etc. erhöhen, so sind wir berechtigt die Preise entsprechend zu erhöhen. Gleiches gilt für vom Vertragspartner zusätzlich angeordnete oder geänderte Leistungen.

3.5. Die Berechnung unserer Preise erfolgt für den Tag der Erfüllung. Verändert sich dieser aus Gründen, welche in der Sphäre unseres Vertragspartners liegen, bleibt eine Preisberichtigung zu den am Tag der tatsächlichen Erfüllung gültigen Preisen vorbehalten.

3.6. Unser Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen ist wertgesichert nach dem VPI 2012. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. VPI-Änderungen unter 4 Punkte werden nicht berücksichtigt.

3.7. Bei unseren Leistungen werden Personalkosten, Fahrtkosten, Produkte und Materialien nach dem tatsächlichen Aufwand zu den aktuellen Sätzen und Preisen verrechnet. Aufwandsangaben in Angeboten oder Auftragsbestätigung sind Schätzungen, da der tatsächliche Aufwand erst im Zuge der Leistungserbringung festgestellt werden kann.

3.8. Unseren Preisen liegt zu Grunde, dass die Arbeiten kontinuierlich, ohne Unterbrechungen und ungehindert ausgeführt werden. Mehrkosten, welche durch Behinderungen oder Unterbrechungen entstehen, die nicht durch uns zu vertreten sind, sind vom Vertragspartner gesondert zu ersetzen.

3.9. Verrechnet werden, sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die Maße und Mengen oder tatsächlich erbrachten Lieferungen und Leistungen aufgrund der Lieferscheine, Aufmaße, Arbeitsscheine und gleichartiger Nachweise.



4. Zahlung

4.1. Sofern schriftlich keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, ist das Entgelt Zug um Zug bei Leistung durch uns zur Zahlung fällig.

4.2. Zahlungen an uns sind ohne jeden Abzug in Euro (€) zu leisten. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen Ansprüchen gegen uns Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Skonto- und/oder Rabattabzüge bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und setzen voraus, dass sämtliche bereits fälligen Forderungen beglichen sind. Bei Zahlungsverzug, auch mit Teilzahlungen, treten alle Skonto- und/oder Rabattvereinbarungen, auch aus anderen Vertragsverhältnissen, außer Kraft.

4.3. Zahlungen an uns gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir frei über diese verfügen können. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf unserem Konto.

4.4. Zahlungen an uns werden, auch bei anders lautender Widmung, zuerst auf Zinseszinsen, dann Zinsen und Nebenspesen, dann auf vorprozessuale Kosten und dann auf aushaftendes Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld, angerechnet.

4.5. Für den Fall des (unverschuldeten) Zahlungsverzuges sind wir berechtigt alle aushaftenden Forderungen sofort fällig zu stellen. Überdies sind wir berechtigt, einzelne oder alle Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderung zurückzuhalten, die Erbringung unserer Leistung zu unterbrechen, Vorauszahlung bzw. Sicherstellung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn die Zahlung durch ungünstige Umstände oder die wirtschaftliche Lage unseres Vertragspartners gefährdet erscheint. Bei (unverschuldetem) Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe verrechnet. Das Recht einen weitergehenden Schaden geltend zu machen bleibt von all dem unberührt.

5. Mahn- und Inkassospesen

5.1. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner verpflichtet uns sämtliche aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros sowie unsere Mahnkosten, zu ersetzen.

5.2. Weiters sind wir berechtigt die entstandene Mahnspesen in Höhe von € 30,00 pauschal zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung, sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,00 zu fordern.

6. Leistungsfristen

6.1. Die von uns angegebenen Leistungsfristen sind unverbindlich. Im Falle von Verzögerungen um mehr als zwei Monate, welche aus unserer Sphäre stammen, ist der Vertragspartner berechtigt uns schriftlich eine angemessene, mindestens aber vier Wochen dauernde, Nachfrist zu setzen, nach deren ergebnislosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Zum Rücktritt vom ganzen Vertrag ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn die teilweise Erfüllung für ihn nicht von Interesse ist, wofür er die Beweislast

trägt. Schadenersatzansprüche aufgrund verspäteter Leistung sind, gleich wie Ansprüche auf Pönalforderungen und Vertragsstrafen, ausgeschlossen.

6.2. Die von uns verkauften Waren bzw. sonst erbrachten Leistungen stellen eine Holschuld dar. Unser Vertragspartner trägt die Kosten und das Risiko des Transportes/Versandes. Für Beschädigungen und/oder Verluste während des Transportes/Versandes haften wir nicht. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

6.3. Nebenverpflichtungen für uns bestehen nur nach schriftlicher Vereinbarung.

6.4. Allfällige behördliche Genehmigungen, welche für die Leistungserbringung erforderlich sind, sind durch unseren Vertragspartner zu erwirken. Liegen benötigte behördliche Genehmigungen nicht rechtzeitig vor, so verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend.

6.5. Wir sind zu Teil- und/oder Vorlieferungen berechtigt. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens drei Monate nach Bestellung als abgerufen und das Entgelt ist sofort fällig. Wurde ein Abruf bis zu einem bestimmten Termin vereinbart und erfolgt der Abruf nicht bis zu diesem Termin, so ist das Entgelt dennoch fällig. Wahlweise sind wir bei nicht (rechtzeitig) erfolgten Abruf auch zum Vertragsrücktritt und Geltendmachung des entstandenen Schadens berechtigt.

6.6. Wir sind ohne vorhergehende Zustimmung berechtigt, zur Erbringung von Leistungen Dritte in unbeschränktem Umfang heranzuziehen.

6.7. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie bspw. alle Fälle höherer Gewalt, welche uns bei der Einhaltung der vereinbarten Leistungsfrist behindern, eintreten, so verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände und wir sind berechtigt die Leistungserbringung in dieser Zeit und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen. Weiters sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Derartige Umstände sind alle Einwirkungen deren Verhütung oder Abwendung außerhalb unseres Einflussvermögens liegt, wie z.B. Naturkatastrophen, Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Beschlagnahme, Sabotage, Feuer, Streik, Verzollungsverzug, Transportschäden, behördliche oder gerichtliche Verfügungen und/oder Änderungen der Rechtslage, Rohstoffknappheit sowie der Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren, Zulieferers oder Vorfälle, die in ihren Auswirkungen den genannten Beispielen gleichkommen.

6.8. Die Einhaltung aller vertraglichen Pflichten durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres Vertragspartners voraus. Sollte der Vertragspartner seinen Pflichten nicht nachkommen, sind die daraus resultierenden Verzögerungen nicht durch uns zu vertreten und die Leistungsfrist ist in angemessener Weise anzupassen. Gleiches gilt für Verzögerungen, an der Leistungserbringung beteiligter Dritter.

7. Warenlieferungen, Änderungen und Warenrücksendungen

7.1. Die Gefahr geht auf unseren Vertragspartner über, sobald die Ware das Lager verlässt. Bei versandbereiter Ware, die nicht abgerufen oder abgeholt wird oder, wenn die Lieferung auf Wunsch unseres Vertragspartners zurückgestellt wird oder der



Versand durch Umstände verzögert, die unser Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Versandbereitschaft auf unseren Vertragspartner über.

7.2. Eine Übernahme der Transportkosten, welche grundsätzlich zu Lasten unseres Vertragspartners gehen, keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

7.3. Für den Fall der Versendung der Ware erfolgt diese in einer üblicherweise geeigneten Verpackung. Wird eine besondere Art der Beförderung schriftlich vereinbart, werden dies von uns gegen gesonderte Bezahlung der entstehenden Mehrkosten erbracht bzw. organisiert. Wenn keine besondere Art des Versandes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Auswahl der Versandart und des Versandweges durch uns. Unser Vertragspartner erklärt sich schon jetzt ausdrücklich mit dem Versand durch Frächter, Spediteur, Bahn oder Post einverstanden.

7.4. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware zu verzollen und zu versteuern sowie, auf eigene Kosten, sämtliche, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Bewilligungen und Bestätigungen einzuholen, die erforderlich sind. Die Kosten einer, auf Wunsch unseres Vertragspartners abgeschlossenen, Transportversicherung gehen zu dessen Lasten.

7.5. Ist kein Lieferort vereinbart worden, sind wir berechtigt, die Ware an den Sitz oder an eine Niederlassung unseres Vertragspartners zu liefern.

7.6. Nimmt unser Vertragspartner die Ware nicht vereinbarungsgemäß an, so sind wir berechtigt die Ware auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung betragen mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages pro angefallenen Kalendertag, wobei eine Geltendmachung von höheren Kosten ausdrücklich vorbehalten bleibt. Weiters sind wir nach einmaliger Nachfristsetzung berechtigt binnen 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Der Ersatz der durch den Annahmeverzug entstandenen Kosten und des entgangen Gewinns bleibt davon unberührt.

7.7. Änderungen in Konstruktion, Form, Zusammensetzung und Ausführung der Erzeugnisse und Waren bleiben uns, insbesondere sofern sie dem technischen Fortschritt dienen, vorbehalten.

7.8. Warenrücksendungen werden nur mit unserem Einverständnis angenommen. Für alle von uns angenommenen Rücksendungen, die nicht auf Grund einer berechtigten Reklamation erfolgen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Warenwertes verrechnet und die Ware durch uns, nach unserer Wahl, nach Bezahlung der Bearbeitungsgebühr, auf Kosten des Einsenders an diesen zurückgesendet bzw. der Einsender durch uns verständigt, dass die Ware bei uns kostenpflichtig eingelagert wurde.

7.9. Das Risiko des Verlustes, Diebstahles und der zufälligen Beschädigung von Materialien und Geräten, die wir oder uns zurechenbare Dritte auf eine Baustelle etc. verbracht und/oder montiert haben, trägt unser Vertragspartner. Unser Vertragspartner verpflichtet sich diese Gegenstände sorgsam zu verwahren und die Baustelle gegen den unbefugten Zutritt Dritter abzusichern.

8. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

8.1. Unser Vertragspartner ist zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht beginnt frühestens, wenn der Vertragspartner alle baulichen, technischen, rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen hat.

8.2. Unser Vertragspartner verpflichtet sich alle, zur Leistungserfüllung benötigten, Informationen unverzüglich in der benötigten Form (z.B. Planzeichnungen, technische Beschreibungen) zu erteilen. Weiters verpflichtet er sich alle Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.

8.3. Hinsichtlich der übermittelten Informationen trifft uns keine Prüf-, Warn- und/oder Hinweispflicht, sofern dies nicht schriftlich vereinbart wurde.

8.4. Unser Vertragspartner wird alle vorgeschriebenen und benötigten Meldungen an Gerichte und Behörden unverzüglich erstatten bzw. alle benötigten Bewilligungen unverzüglich einholen. Dies alles auf seine Kosten.

8.5. Unser Vertragspartner hat, sofern dies zur Leistungserbringung erforderlich ist, versperrte Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen, Materialien etc. zur Verfügung zu stellen.

8.6. Kommt unser Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Vertragspartner verpflichtet ist uns den entstandenen Schaden zu ersetzen.

9. Garantie und Gewährleistung

9.1. Unser Vertragspartner verpflichtet sich die Leistung/Lieferung unverzüglich, jedoch spätestens binnen fünf Tagen, zu prüfen.

9.2. Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüche sowie sämtliche gesetzlichen Ansprüche können von unserem Vertragspartner nur geltend gemacht werden, wenn dieser Mängel innerhalb von fünf Tagen schriftlich, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, sowie bei Warenlieferungen unter Angabe der genauen Warenbezeichnung und bei sonstigen Leistungen unter Angabe des Projektes anzeigt. Mangelhafte Ware ist, sofern nach Rücksprache mit uns nichts gegenteiliges angeordnet wird, mit dem Originallieferschein oder einer Kopie an uns einzusenden. Eine verspätete Mängelrüge führt zum Verlust sämtlicher Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes.

9.3. Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Mängelrüge wird auf dessen Zugang bei uns abgestellt. Wird die Mängelrüge durch den Vertragspartner nicht rechtzeitig oder nicht entsprechend diesen Bestimmungen erhoben, so gilt die Ware als genehmigt und es sind sämtliche Ansprüche des Vertragspartners, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausgeschlossen.

9.4. Bei Einhaltung der obigen Bestimmungen leistet wir nach unserer Wahl an unserem Unternehmenssitz Mängelbehebung, Ersatz oder Gutschrift gegen Rückstellung der mangelhaften Ware. Dies gilt auch für alle anderen von uns erbrachten Leistungen. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche unseres



Vertragspartners, insbesondere solche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist für alle unsere Lieferungen/Leistungen beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Erbringung der einzelnen (Teil)Leistung. Bei Gebrauchsgütern ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

9.5. Wir übernehmen keinerlei Haftung und/oder Gewährleistung für die Eignung unserer Leistungen/Lieferungen für den vom Vertragspartner beabsichtigten Zweck. Gleiches gilt für bloß optische, den ordentlichen Gebrauch der Ware nicht beeinträchtigende, Abweichungen.

9.6. Im Zuge der Gewährleistung ist unser Vertragspartner zur umfassenden Mitwirkung im Zuge der Mangelbeseitigung verpflichtet. Insbesondere ist uns jederzeit Zugang zum bemängelten Objekt zur Besichtigung, Dokumentation und Behebung der Mängel zu gewähren. Verstößt unser Vertragspartner gegen diese Mitwirkungspflicht so verliert er sein Recht auf Gewährleistung

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1. Ungeachtet allfälliger weiterer vereinbarter Rücktrittsrechte sind wir berechtigt vom Vertrag aus wichtigen Gründen zurückzutreten. So bspw. wenn

der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;
der Vertragspartner die ordnungsgemäße Leistungserbringung (endgültig) vereitelt;

der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;

der Vertragspartner gegen den abgeschlossenen oder diese AGB verstößt;

der Vertragspartner einen sonstigen wichtigen Grund zum Rücktritt setzt;

wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen;

eine wesentliche Veränderung in den Gesellschaftsverhältnissen des Lizenznehmers einer mit ihm verbundenen Person oder Wechsel des Eigentums an mehr als 10 % der Anteile oder Stimmrechte oder Einräumung von Rechten welcher Art auch immer an mehr als 10% der Anteile oder Stimmrechte eintritt.

10.2 Ein Rücktritt vom Vertrag durch unseren Vertragspartner ist mangels schriftlicher Vereinbarung unzulässig. Sollte ein Rücktritt dennoch erfolgen, so sind wir ungeachtet der Möglichkeit auf Vertragserfüllung zu bestehen oder den tatsächlichen Schaden zu verlangen jedenfalls berechtigt eine Stornogebühr von zumindest 20 % des vereinbarten Entgelts zu verlangen.

11. Schadenersatz

11.1. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns sind in den Fällen leichter und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat unser Vertragspartner zu beweisen. Unsere Ersatzpflicht ist

betragsmäßig mit dem Entgelt begrenzt. Ein Ersatz von darüber hinausgehenden Schäden ist ausgeschlossen.

11.2. Ansprüche auf Schadenersatz gegen uns verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des Schadens spätestens jedoch ein Jahr nach Leistung und/oder Lieferung durch uns, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Die Ansprüche sind binnen obiger Frist, bei sonstigem Verfall, gerichtlich geltend zu machen.

11.3. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und sonstigen uns zurechenbaren natürlichen und rechtlichen Personen.

11.4. Im Zuge von Montage- und Instandsetzungsarbeiten durch uns besteht die Möglichkeit von Rissen und Brüchen von Rohleitungen, Armaturen, Einrichtungsgegenständen als Folge nicht erkennbarer Spannungen und Materialfehler. Weiters können bei Arbeiten Schäden daraus resultieren, dass uns Leitungen aller Art nicht angezeigt bzw. bekanntgegeben werden. Solche Schäden gehen zu Lasten des Vertragspartners und wird für Schäden bzw. Folgeschäden dieser Art die Haftung im Sinne der obigen Punkte beschränkt.

12. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

12.1. Alle Waren, Pläne, Kalkulationen, Entwürfe, Energieausweise, Bilder und/oder sonstige Unterlagen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung, aller offenen Forderungen samt Zinsen, Kosten, Abgaben, Spesen etc., auch aus anderen Vertragsverhältnissen, unser unbeschränktes Eigentum.

12.2. Gerät unser Vertragspartner in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Sachen ohne Verständigung oder Zustimmung unseres Vertragspartners zu verwerten. Ein Vertragsrücktritt erfolgt durch die Verwertung nur dann, wenn ein solcher schriftlich erklärt wird. Die aus der Verwertung entstehenden Kosten trägt unser Vertragspartner.

12.3. Bei Zugriff Dritter auf die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, Pläne, Kalkulationen, Entwürfe, Energieausweise Bilder und/oder sonstige Unterlagen und Leistungen, insbesondere durch Pfändungen, verpflichtet sich unser Vertragspartner, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, schriftlich zu benachrichtigen. Weiters verpflichtet sich unser Vertragspartner uns alle nötigen Informationen zur Durchsetzung unseres Eigentumsrechtes zu erteilen. Die Kosten eines Verfahrens zur Aussonderung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und/oder Leistungen hat unser Vertragspartner zu ersetzen.

12.4. Unser Vertragspartner trägt das volle Risiko für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und/oder Leistungen, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

12.5. Ist unser Vertragspartner berechtigt, vor Bezahlung der Ware und/oder Leistung über diese zu verfügen, so hat er sich bis zur vollständigen Bezahlung des ihm zustehenden Leistungsanspruches das Eigentum vorzubehalten.



13. Urheber- und Verwertungsrechte

13.1. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Leistung entstehenden Urheber- und sonstigen Schutzrechte sowie die dazugehörigen Verwertungsrechte verbleiben, auch nach Zahlung des Entgeltes, bei uns.

13.2. Unser Vertragspartner hat das Recht die Pläne, Skizzen, Berechnungen, Modelle etc. für das vertragsgegenständliche Projekt zu verwerten, wenn dieser seinen Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zur Bezahlung des Entgeltes, fristgerecht nachkommt bzw. nachgekommen ist.

13.3. Die Verwendung der Pläne, Skizzen, Berechnungen, Modelle etc. für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur nach unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. Im Falle der Weitergabe trifft uns keine Haftung. Unser Vertragspartner verpflichtet sich uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Unsere Ansprüche aufgrund vertragswidriger Nutzung bleiben davon unberührt.

13.4. Der Vertragspartner hat uns und durch uns beauftragte Dritte während und nach Beendigung der Zusammenarbeit Zutritt zum Projekt zum Zwecke der Information und der Dokumentation (Anfertigung von Fotografien) zu gewähren.

14. Forderungsabtretungen

14.1. Unser Vertragspartner tritt schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung, Verarbeitung oder sonstige Verfügung über von uns an ihn geleistete und unter Eigentumsvorbehalt stehenden, Waren und/oder Leistungen entstanden sind, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderung an uns zahlungshalber ab. Die hierfür anfallenden Kosten, Gebühren und Spesen hat unser Vertragspartner zu tragen.

14.2. Unser Vertragspartner verpflichtet sich unsere Waren und/oder Leistungen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmers zu versichern und tritt allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer in den Grenzen des § 15 VersVG bereits jetzt an uns ab. Die hierfür anfallenden Kosten, Gebühren und Spesen hat unser Vertragspartner zu tragen.

14.3. Festgehalten wird, dass zwischen unserem Vertragspartner und uns ausverhandelt wurde und Übereinstimmung dahingehend besteht, dass Forderungen gegen uns nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung abgetreten und/oder verpfändet werden dürfen.

15. Verwendung von Daten und Werbung

15.1. Unser Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass die im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

15.2. Unser Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass seine Daten für Marketingzwecke von uns verwendet werden dürfen um von uns und unseren Geschäftspartner Werbung und Informationen über Produkte und Angebote zu erhalten. Dieses Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

16. Anfechtungsverzicht

Unser Vertragspartner verzichtet, soweit nach zwingendem Recht zulässig, darauf, Verträge mit uns oder unsere AGB oder einzelne Bestimmungen daraus anzufechten, ihre Anpassung zu verlangen oder geltend zu machen, diese seien nicht gültig zustande gekommen oder nichtig.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, wobei die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes ausgeschlossen wird.

17.2. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen seiner Geschäftsadresse bekanntzugeben. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Vertragspartners gesendet werden.

17.3. Zur Entscheidung aller, die gegenständlichen AGB sowie mit uns abgeschlossenen Verträgen, entstehenden Streitigkeiten ist, dass an unserem Unternehmenssitz sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir sind berechtigt, auch das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Vertragspartners anzurufen.

17.4. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

17.5. Wir sind berechtigt unsere AGB einseitig zu ändern. Änderungen der AGB gelten als genehmigt, wenn unser Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats nach Kundmachung den geänderten AGB widerspricht. Die Kundmachung der geänderten AGB kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

17.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Diese Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.